

# Fürther Geschichts Blätter

herausgegeben vom  
Geschichtsverein Fürth e.V.  
1/2024 · 74. Jg. · B 5129 F · EUR 5,-



Im Schatten  
der Fabrikschlöte –  
Arbeiteralltag im Spiegel  
der Fabrikordnungen

1/24

# Inhaltsverzeichnis

**Titelbild:**

Ausschnitt aus Sammelbild, Gesamtblick auf Fürth (von Süden), ca. 1870;  
Stadtarchiv Fürth Bi 106.

Wolfgang Wüst

**Im Schatten der Fabrikschlöte – Arbeiteralltag im Spiegel  
der Fabrikordnungen aus Fürth und Nürnberg vor dem Ersten Weltkrieg**

S. 3

## Impressum

Herausgeber:	Geschichtsverein Fürth e.V., Schlosshof 12, 90768 Fürth
Schriftleitung:	Redaktion Karin Jungkunz, Winklerstraße 31, 90763 Fürth Dr. Martin Schramm, Stadtarchiv Fürth, Schlosshof 12, 90768 Fürth
	Layout und Korrektur Hanne Kimberger, Schmerlerstraße 13, 90768 Fürth Rolf Kimberger, Schmerlerstraße 13, 90768 Fürth
Verfasser:	Prof. em. Dr. Wolfgang Wüst, Beim Grönacker 34, 90480 Nürnberg
Satz und Druck:	aischparkdruck, An den drei Kreuzen 12, 91315 Höchstadt a. d. A.
Erscheinungsdatum:	März 2024

Verantwortlich für den Inhalt sind die Verfasser. Alle Rechte, auch die des Abdrucks im Auszug, sind dem Geschichtsverein Fürth e.V. vorbehalten.

Erscheinungsweise der Hefte vierteljährlich. Der Bezugspreis ist im Mitgliederbeitrag enthalten. Einzelhefte sind in der Geschäftsstelle erhältlich.

Wolfgang Wüst

# Im Schatten der Fabrikschlöte – Arbeiteralltag im Spiegel der Fabrikordnungen aus Fürth und Nürnberg vor dem Ersten Weltkrieg<sup>1</sup>

## Auftakt

Am 1. März des Jahres 1858 führten zwei ehemalige Arbeiter der überregional bekannten **Kammgarnspinnerei** in **Wöhrd**<sup>2</sup>, einer der wenigen, 1841 von Heinrich Philipp Lobenhofer<sup>3</sup> bereits als Aktiengesellschaft begründeten textilen Großbetriebe in der Stadt boomender Metall-, Maschinen- und Elektroindustrie, vor der städtischen Polizeibehörde Beschwerde.<sup>4</sup> Es ging um die von der Fabrikleitung mit Direktor C. W. Weigel verweigerten Entlassungs- und Austrittspapiere (Abb. 1). Zur Stellungnahme wurden in Anwesenheit des Polizeibeamten und des Protokollführers am 1. März 1858 die Fabrikarbeiter Franz Joseph Hindelang und Christian Schmidt, beide wohnhaft in Wöhrd<sup>5</sup>, vorgeladen und gehört. Die Gründe, warum die beiden Textilarbeiter ihr Arbeitsverhältnis vorzeitig beendeten, kennen wir leider nicht. Möglicherweise lag es an den in der Früh- und Hochindustrialisierung überlangen Arbeitszeiten. Die 1852 gedruckten Fabrikgesetze der **Wöhrder Kammgarnspinnerei** (Abb. 2) regelten, wie Fabrikordnungen anderer Betriebe, die täglichen Betriebszeiten. Konkret hieß es in Paragraph sechs: „*Die Dauer der Arbeit ist im Sommer von 5 ½ Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends festgesetzt. Im Winter von 6 Uhr Morgens bis 7 ½ Uhr Abends. – Um 8 Uhr Vormittags und 4 Uhr Nachmittags haben die Arbeiter je ¼ Stunde Ruhezeit. Um 12 Uhr dürfen sie nach Hause gehen, haben aber um 1 Uhr wieder an der Arbeit zu sein.*“ Das waren durchaus übliche Arbeitszeiten in der Frühindustrialisierung, die auch bei Unternehmern in Fürth üblich waren. In der **Cigarrenfabrik von Karpf & Frank** (Abb. 3) regelte der dritte Abschnitt die tägliche Fabrikzeit nur unmaßgeblich großzügiger. Pünktlichkeit war Voraussetzung, wenn im Sommerhalbjahr von sechs

Uhr morgens bis abends um sieben Uhr bei einer Stunde Mittagspause gearbeitet wurde. Im Winter durfte man eine Stunde später am Werkstor erscheinen.<sup>6</sup>

Kostengünstige Kantinenverpflegung wie andere betriebliche und gesetzliche Wohlfahrtseinrichtungen (ausreichender Alters-, Invaliden- und Krankenschutz<sup>7</sup>) nach der Bismarck'schen Sozialgesetzgebung oder gar aus heutiger Zeit waren zu Beginn des Industriealters noch unbekannt. Gearbeitet wurde täglich außer sonn- und feiertags. Verspätungen oder gar das Ausbleiben an Arbeitstagen, ausdrücklich auch bei „*Unpäßlichkeiten*“, wurden mit Geldbußen geahndet. Die Buße betrug das Doppelte dessen, was „*in der versäumten Zeit verdient worden wäre.*“<sup>8</sup> Die Fabrikdirektion in Wöhrd behielt es sich außerdem bei außergewöhnlichen „*Vorkommheiten*“ vor, ausnahmeweise auch „*an Sonn- und Feiertagen oder des Nachts*“ zu arbeiten. Eine entsprechende Auftragslage musste dafür allerdings gegeben sein.<sup>9</sup> Geregelte Urlaubsansprüche waren unbekannt, selbst Arbeitsordnungen aus späterer Zeit maßregelten noch das Recht auf freie Arbeitstage. 1905 war in der **Fürther Möbel- & Spiegelfabrik von Ammersdörfer & Haas** (Abb. 4) das „*Blaumachen*“ noch ein sofortiger Entlassungsgrund: „*Sogenanntes Blaumachen ist strengestens untersagt. Accordarbeitern kann in diesem Falle ohne jede weitere Vergütung die Stückarbeit entzogen*“ werden.<sup>10</sup> Urlaubsregelungen waren nicht vorgesehen. Immerhin konnte man dazu 1906 in der **Louis Vetter'schen Metallwarenfabrik** in Nürnberg-Schniegling Folgendes erfahren: Urlaub war „*stets persönlich unter Bescheinigung der Veranlassung vom Vorgesetzten oder der Betriebsleitung*“ einzuholen.<sup>11</sup>

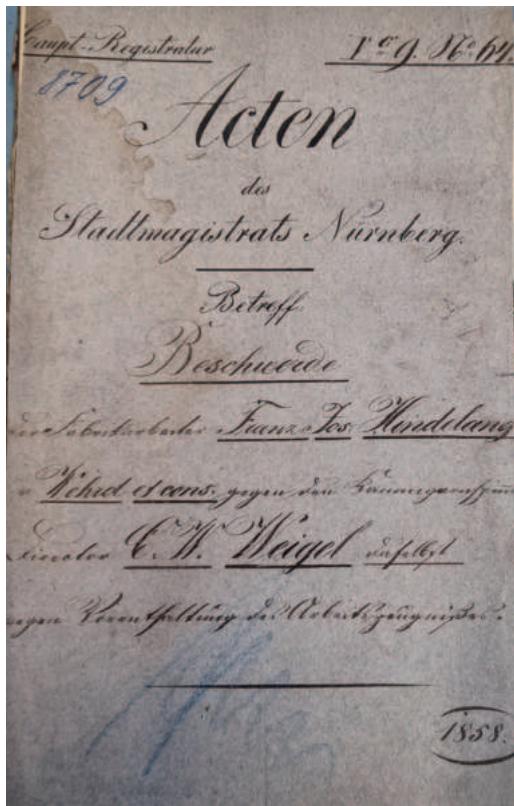


Abb. 1: *Akten des Nürnberger Stadtmagistrats zur Beschwerde der Textilarbeiter um vorenhaltene Arbeitszeugnisse, März 1858.*

Vielleicht lag der Streit um die vorenhalteten Entlassungspapiere aber auch in einer anderen rigorosen Regelung der Kammgarnspinnerei, die der in der Frühindustrialisierung noch sehr hohen Personalfluktuation Einhalt gebieten sollte. Paragraph drei der Fabrikgesetze nahm dazu in Wöhrd Stellung: „Wer die Arbeit, ohne die vorgeschriebene Kündigungszeit einzuhalten, verläßt, verliert den bis dahin verdienten Lohn und kann nöthigen Falls auf gerichtlichem Wege zu Fortsetzung seiner Arbeit angehalten werden.“<sup>12</sup>

Hier wie in anderen Fällen frühindustrialisierter fränkischer Städte<sup>13</sup> führen uns die aus Fürth<sup>14</sup> (Abb. 5) und Nürnberg, inklusi-

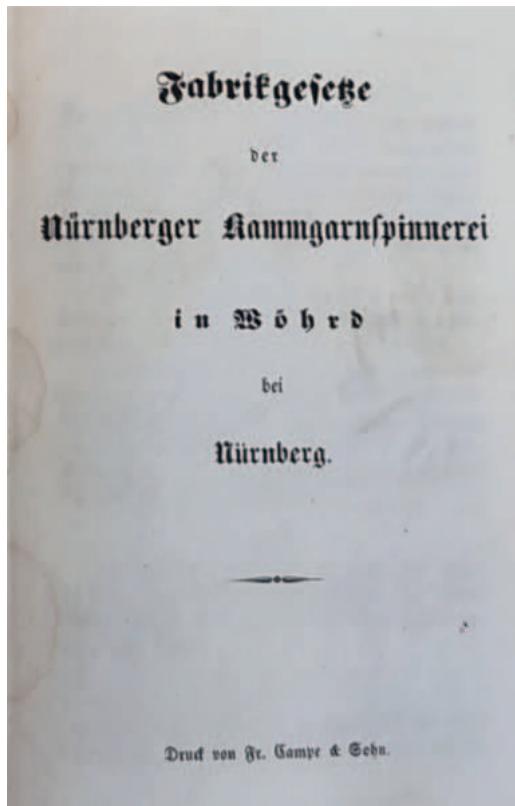


Abb. 2: *Fabrikgesetze der Nürnberger Kammgarnspinnerei in Wöhrd, Juli 1852.*

ve seiner industriellen Keimzellen Wöhrd, Steinbühl und Gostenhof<sup>15</sup>, überlieferten Fabrikordnungen<sup>16</sup> des Industriezeitalters zu den Lebensquellen der Menschen, auch wenn uns die Rechts-, Kultur- und Sozialgeschichte lehrte, dass normative Quellen nicht unisono mit der Alltagsrealität übereinstimmen müssen. Vergleichende Blicke in das frühindustrialisierte Augsburg schärfen ferner das ordnungspolitische Bild.



Abb. 3: Gesuch des Fabrikanten Isa(a)c Karpf und Seligmann Frank, in Fürth eine Cigarren-Fabrik gründen zu dürfen, 1861.

## Fabrikordnungen als Zeitzeugnisse

Gedruckte und handschriftliche Fabrikordnungen – sie wurden auch als Fabrikgesetze, Arbeitsordnungen, Arbeitsverträge oder nur als Reglements<sup>17</sup> bezeichnet – sind für das 19. und frühe 20. Jahrhundert, ähnlich wie Gerichts- und Policey-Ordnungen<sup>18</sup> in vorindustrieller Zeit, Schlüsseldokumente zum Verständnis von regionalen Arbeits- und Lebenswelten. Trotzdem hat sie die historische Forschung<sup>19</sup> bisher keinesfalls für alle relevanten Industriezonen zur Kenntnis genommen, geschweige denn, dass sie Gegenstand vergleichender Quelleneditio-nen geworden wären. Forschungsdefizite sind zwar auch für bekannte alte Industrie- zonen – im Königreich Bayern zählten dazu die Städte Augsburg, Fürth, Nürnberg und

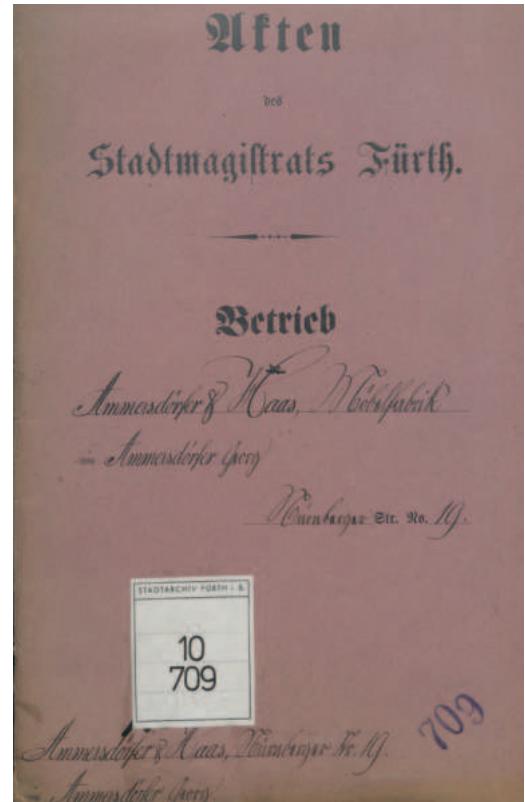
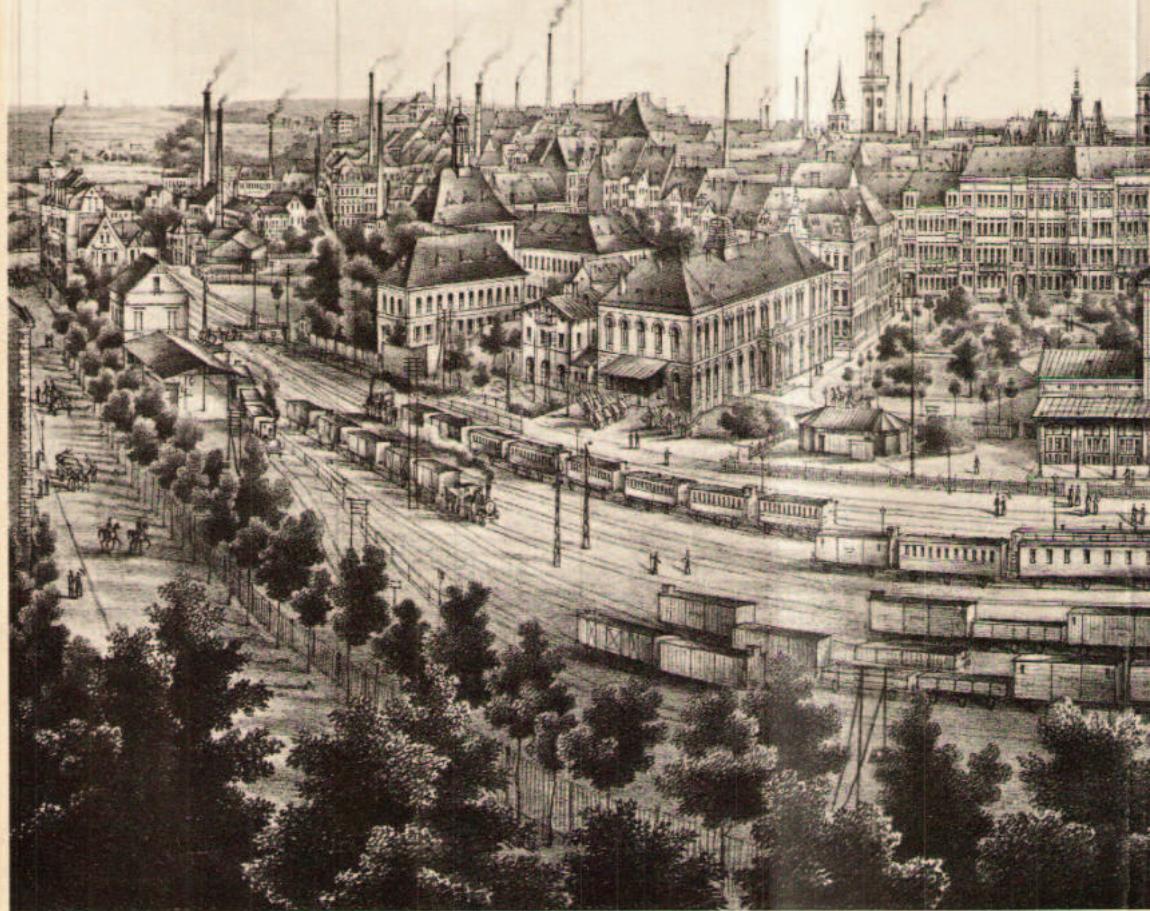


Abb. 4: Zulassungsgesuch der Fürther Möbel- & Spiegelfabrik von Ammersdörfer & Haas vom Dezember 1904.

**Schweinfurt** – weiterhin namhaft zu machen, doch bestehen sie vorrangig für abseits liegende, ländlich geprägte kleine Industriestädte wie Stein bei Nürnberg<sup>20</sup>, Schwabach oder Roth.<sup>21</sup> Der Werks- und Fabrikalltag wird in ihnen inhaltlich ausdifferenziert und normativ umschrieben, womit sich freilich nicht überall und keineswegs zwangsläufig auch reale Gegebenheiten rekonstruieren lassen. Manches klingt aus heutiger Sicht auch skurril, wenn die Anordnungen für Arbeiter und Arbeiterinnen in der **Bleistiftfabrik A.W. Faber in Stein bei Nürnberg** vorsahen, jeden, der in den „*Frei-Viertelstunden*“ im Fabrikgarten Vögel fing, mit einem Tag Lohnabzug zu bestrafen. Dort gab es auch Hinweise auf den während der Industriali-



Aufgenommen und gez. von E. Frank.

F Ü R

Verlag von A. Schmit

Abb. 5: Fürth, „Stadt der tausend Schlothe“. Zeichnung von E. Frank, nach dem mehrgleisigen Ausbau der Ludwig-Süd-Nord-Bahn und der Bahnhofserweiterung in der Hochindustrialisierung um 1890.



Photograph. Pressendruck v. Sinsel & Co., Leipzig-Plagwitz.

T H.

tuer (A. Schmidt) Fürth.

sierung steigenden Bier- und Schnapskonsum, dem die Fabrikleitung mit der Aufstellung steinerner Wasserkrüge „zum Trinken“ entgegengrat. Und wer dort bei Besorgungen in der Stadt während der Arbeitszeit „in's Wirthshaus geht und daselbst betroffen“ wurde, musste im Wiederholungsfall mit seiner Entlassung rechnen.<sup>22</sup> Mit der Spannung zwischen Norm und Devianz müssen wir trotz vieler konkreter Details aber weiterleben. Methodisch weiterführend können wir allerdings die Inhalte der Fabrikordnungen an denen der Aufsichts-, Straf- und Entlassungsakten in Firmenarchiven überprüfen, zumindest stichprobenartig. In „dichter Beschreibung“ (Clifford Geertz) atomisiert sich dann so mancher normative Trugschluss im Netzwerk der Industrie- und Gewerbeforschung. Die von den Fabrikleitungen und Aktiengesellschaften zunächst ohne Mitsprache der Adressaten<sup>23</sup>, aber mit Kenntnis der konzessionierenden Stadtmagistrate<sup>24</sup> und Landgerichte erlassenen Arbeitsgesetze waren natürlich auch in den süddeutschen Textil- und Maschinenbaurevieren omnipräsent. Sie waren durch den betriebsinternen Aushang von semiöffentlicher Tragweite und im Zweifelsfall gerichtsrelevant. Durch Aushang wurden sie zunächst allen Betriebsangehörigen vorgeführt. Die Fabrikordnung der **Fürther Zigarrenfabrik** von **Karpf & Frank** führte dazu 1861 aus: „Diese Verordnungen werden im Fabric-Locale angeheftet, & erkennt der eintretende Arbeiter solche stillschweigend an, sobald er seine Probezeit von 8 Tagen bestanden“ hat.<sup>25</sup> In der **Nürnberger Kammgarnspinnerei** wurden von den Fabrikgesetzen seit 1852 „beim Eintritte einem jeden Arbeiter ein Exemplar zur genauen Kenntnißnahme zugestellt und hat derselbe den Empfang dieser Gesetze mit der Erklärung, daß er sich denselben in allen Theilen unterwirft“ zu bestätigen.<sup>26</sup> Die **Armaturen- und Maschinenfabrik, vormals J. A. Hilpert**, erklärte sich als Nürnberger Aktiengesellschaft zusätzlich gegenüber dem Stadtmagistrat: „Einliegend erlauben wir uns die Arbeiter-Ordnung [vom 16. Mai 1892] unserer Fabrik in zwei Exemplaren zu überreichen. Wir bemerken, dass diese



Abb. 6: *Arbeitsordnung für die Fürther Aktienbrauerei der Gebrüder Grüner vom 14. Juli 1910.*

*Ordnung vom 16. Mai bis 1. Juni in unserer Fabrik sichtlich ausgehängt war und dass ein Einspruch hiergegen von Niemand erhoben wurde.<sup>27</sup>* Fabrikordnungen waren mit Blick auf ihre mediale Verbreitung im Druck klein und übersichtlich gehalten. Die gängigen Formate waren wie bei der Nürnberger Elektrizitäts-Gesellschaft von Soldan & Co in Taschengröße ausgefallen. Die Druckgrößen entsprachen in etwa dem heutigen handlichen DIN-Format A6. In kleineren Betrieben wie den **Messing-, Walz- und Hammerwerken** von **H.P. Volkamer's W[itti]b & Forster in Hammer**<sup>28</sup> bei Nürnberg individualisierte man die Arbeitsverordnungen durch Personalangaben des Empfängers. Diese entsprachen in Hammer auch dem Anstellungsverfahren seit dem Jahr 1912, als Ernst von Forster bereits Alleininhaber der Firma war: „*Jeder Arbeiter erhält bei seinem Eintritt*

*in das Arbeitsverhältnis einen Abdruck der im Betriebe ausgehändigten Arbeitsordnung, die er durch eigene Namensunterschrift in einem hierfür bestimmten Buch (oder einer Personal-karte) anzuerkennen hat.<sup>429</sup> In der Fürther Aktienbrauerei der Gebrüder Grüner mussten 1910 die Beschäftigten laut Arbeitsordnung (Abb. 6) vor ihrer Einstellung jede Menge Ausweis- und Beglaubigungsunterlagen vorlegen. „Jeder neu eintretende Arbeitnehmer hat sofort nach der Aufnahme sich im Bureau der Brauerei zu melden, seine Legitimationspapiere, namentlich eine Arbeitsbescheinigung seines letzten Arbeitgebers, ferner seine Quittungskarte für die Invalidenversicherung und, im Falle derselbe das 21. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, sein Arbeitsbuch zu hinterlegen sowie die nötigen*

*Angaben bezüglich der Krankenversicherung zu machen.<sup>430</sup>*

Für die Personenforschung des 19. Jahrhunderts ist der Fall der **Fürther Möbel- und Spiegelfabrik von Ammersdörfer & Haas** im Kontext früher Arbeitsgesetze besonders interessant. Erhalten sind dort für die Jahre 1904/05 die Unterschriftenlisten, mit denen die Arbeiter folgende Regelung für verbindlich erklärten: Jede Person „*hat sich den gegenwärtigen Bestimmungen. Welche in der Fabrik angeschlagen und den Beteiligten ausgehändigt sind, zu unterwerfen und dieselben genauestens zu befolgen.*“<sup>31</sup> (Abb. 7, 8 und 9) Auffallend an den Unterschriften ist die erstaunliche Schriftkompetenz, die für die Qualität der Fürther Elementarschulen im Königreich Bayern spricht.

### **„... diszipliniert, fleißig, treu und willig“**

In den „Fabrik-Gesetzen“ fränkischer Unternehmen konnte man noch gegen Ende des 19. Jahrhunderts wie in der Nürnberger **Maschinenfabrik und Kesselschmiede Julius Wacker & Comp.** an der Pferdebahnlinie Lorenzkirche – St. Peter gleichsam im Vorriff auf das seit den 1980er Jahren von der Mediävistik bis zur Gegenwartsforschung kontrovers diskutierte Gesellschaftsmodell der Sozialdisziplinierung<sup>32</sup> im Jahr 1859 unmissverständlich nachlesen: „*Während der Arbeitszeit hat sich jeder Arbeiter fleißig und ruhig zu verhalten und wird müßiges Umherstehen und sonstige Versäumnisse mit Geldstrafen bis zu 30 Pf. belegt; wiederholte Strafen bedingen baldige Entlassung.*“<sup>33</sup> Diese und ähnliche Auslegungen einer in Europa erst entstehenden Arbeitsgesetzgebung waren gewissermaßen typisch für die ersten Dezennien der Industrialisierungsepoke. In der **Tabak- und Cigarrenfabrik** des Nürnberger Unternehmers **Carl Otto Müller** (Abb. 10) regelten die vorderen Abschnitte der Fabrikgesetze die sozialpolitische Top-Down-Struktur. Alle Arbeiter standen „*unter Aufsicht der Werkmeister*“ und hatten „*deren Anordnungen und Befehlen pünktliche Folge zu leisten, sowie denselben mit der ihrer Stel-*

*lung gebührenden Achtung zu begegnen.*“ Die genannten Werkmeister hatten „*das Recht zu strafen*“ und bei Veranlassung „*Arbeiter zu entlassen.*“<sup>34</sup> Gehorsam, Respekt und ungeteilte Loyalität gegenüber der Fabrikleitung wurden vorausgesetzt, wobei die Firmenleitung 1861 in der **Fürther Zigarrenfabrik Karpf & Frank** direkt als „*Fabric-Herrschaft*“ bezeichnet wurde.<sup>35</sup> Dort führte die Fabrikordnung die erwarteten Tugenden der Arbeiterschaft expressis verbis aus. Jeder Beschäftigte war verpflichtet, die ihm zugewiesene Arbeit pünktlich zu erledigen und dabei „*Treue, Folgsamkeit, Aufmerksamkeit, Ehrbietung, Fleiß & Verträglichkeit*“ unter Beweis zu stellen sowie „*Reinlichkeit, Verschwiegenheit & Ordnung*“ zu garantieren.<sup>36</sup> (Abb. 11)

Im Jargon Wilhelminischer Zeit hieß es weiter in der **Fürther Möbel- & Spiegelfabrik von Ammersdörfer & Haas** – die dortige Arbeitsordnung war seit dem 2. Januar 1905 gültig – mit entsprechend autoritärer und paternalistischer Zielrichtung: „*Jede in der Fabrik beschäftigte Person hat sich den gegenwärtigen Bestimmungen, welche in der Fabrik angeschlagen und den Beteiligten ausgehändigt sind, zu unterwerfen und dieselben*

Gegenwärtige Arbeitsordnung tritt mit  
dem 2. Januar 1905 in Kraft.

Fürth, den 15. Dezember 1904.

Wm. Kratz	Hein. Löffl
Joh. Käfer.	Leonhard Billmann
Leopold Kellner	Joh. Knapp
Wippl. Kellner	Gg. Neubauer.
Habner L.	Johann Müller.
Hofler Leonh.	W. Neureit
Michael Nürbäger	P. Lürgen.
Hann. Spies	Th. Silberer
Audus. H.	Joh. a. Löffl.
Heinrich Heinrich	Albert Höller.
Georg Kuschner	H. Pich.
Joh. Rogenpitsch	W. Hartelz
Joh. Rößler.	Johann Wippl.
Kononius Kramay	Joh. Käfer
Anton Haubiger	W. Heimlein
Wippl. L.	W. Gabermann
Zuf. Wippl. Böhm.	Friedrich Fenzl
Joh. Lier.	Johann Stoll
Gg. Eulerin.	W. Höber
Joh. Stein	Georg Höller
Joh. Löffl.	Max Kaudorf
W. Björnman	Kon. Mausner
Wippl. Wippl. Käfer	F. Schäffer
Kilpert Karl	W. Gitzel
Herr. Hirsch	O. Mörth. Ob.
P. Grawafer.	Banger H.
	Jakob. Weber

Abb. 7: Unterschriftenlisten der Arbeiter bei Ammersdörfer & Haas, 1904/05, Teil 1.

Abb. 8 und 9: Unterschriftenlisten der Arbeiter bei Ammersdörfer & Haas, 1904/05, Teil 2 und 3.

# Fabrik-Gesetze

## für männliche und weibliche Arbeiter in der Tabak- und Cigarren-Fabrik von Carl Otto Müller in Nürnberg.

§ 1. Alle Arbeiter stehen unter Aufsicht der Werkmeister und haben deren Anordnungen und Befehle pünktlich Folge zu leisten, sowie denselben mit der ihrer Stellung gehörenden Arbeit zu begegnen.

§ 2. Die Werkmeister haben das Recht zu strafen, sowie die Arbeiter zu entlassen, sobald sie sich dagegen veranlassen sehen.

§ 3. Die Arbeitszeit beginnt in den Sommermonaten Morgens 6 Uhr, in den Wintermonaten Morgens 7 Uhr, und endigt in den Sommermonaten Abends 7 Uhr, in den Wintermonaten Abends 8 Uhr. Mittags von 12 bis 1 Uhr ist Freizeit!

§ 4. Jeder Arbeiter hat sich zur bestimmten Stunde in seinem Arbeitsstolze einzufinden und sich rubig an seine Arbeit zu begeben, sowie ein stilles, anständiges, beschiedenes und sittliches Vertragen zu beobachten.

§ 5. Das Aufspätkommen bis zu einer halben Stunde wird mit 3 fr., nach Verlauf von einer halben Stunde mit 6 fr. bestraft, und diese Strafe im Wiederholungsfall verdoppelt.

§ 6. Wer, ohne persönlich eingeholt Erschöpfung, nicht in die Arbeit kommt, wird mit 12 bis 24 fr. bestraft.

§ 7. Jeder Arbeiter muss es sich gefallen lassen, von den Werkmeistern, oder sonstigen Vorgesetzten, zu jeder beliebigen Tageszeit rütteln zu werden.

§ 8. Wer sich eine Entwöndung zu Schulden kommen lässt, verliert seine Caution, sowie seinen Arbeitslohn, und wird der Rüttel übergeben.

§ 9. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, sofort Anzeige zu machen, wenn er wahrnimmt, dass einer von seinen Kameraden etwas entwendet hat oder entwenden will; andernfalls wird er als Gehör angesehen und wie der Thäter bestraft.

§ 10. Das Rauchen ist, außer den Werkmeistern, Niemanden gestattet.

§ 11. Wer Unfug treibt, oder die übrigen Arbeiter durch Schwägerchen und Nesterchen stört, oder Streit beginnt, wird mit 6 bis 12 fr. bestraft.

§ 12. Jeder Arbeiter hat der Aufforderung, zu schwigen, sofort Folge zu leisten; Ungehälfteit, Unartigheit, oder großes Benehmen werden mit 12 bis 24 fr. bestraft.

§ 13. Meinlichkeit am Körper wird von jedem Arbeiter verlangt und Unreinlichkeit sofort entlassen.

§ 14. Kein Arbeiter darf, ohne Erschöpfung die Fabrik verlassen, sowie ein Losal betreten, in welchem er seine Beschäftigung hat; Dauerdankende werden mit 6 bis 12 fr. bestraft.

§ 15. Diejenigen Arbeiter, welche nicht nach dem gegebenen Muster oder Vorschrift arbeiten, oder schlechte nachlässige Arbeit liefern, werden nach Gradenen oder im Verhältniss des dadurch zugefügten Schadens mit Geld bestraft.

§ 16. Die Druckblätter werden den Cigarrenrollern zugeworfen und hat ein jeder so schaudend wie möglich damit umzugehen.

d. h. so viel Cigarren, wie möglich, damit zu decken. Diejenigen Rollen, welche mehr gebraucht, als wie der Werkmeister nach seiner Überzeugung bestimmt hat, müssen das zu viel Verbrauchte bezahlen.

§ 17. Zigarettenmacher, welche die kurze Einlage nicht ordentlich arbeiten, oder solche bei Seite zu schaffen suchen, oder zu viel Umlauf verbrauchen, sowie diejenigen Arbeiter, welche leichtfertig oder absichtlich Tabak verderben, werden mit 6 bis 12 fr. bestraft.

§ 18. Daselbe gilt für die bei den Cigarrenmaschinen Beschäftigten, denen es obliegt, ihre Maschinen gut zu rütteln, und so sauber, wie nur möglich, zu erhalten, sowie kleine Reparaturen daran selbst zu machen.

§ 19. Die Strafen werden nicht von der zu leistenden Caution, sondern von dem Arbeitslohn abgezogen.

§ 20. Jeder Arbeiter muss eine Caution leisten, und zwar Cigarrenroller, die an den Maschinen Beschäftigten, sowie diejenigen Arbeiter, welche nicht unter §. 3 die Woche Arbeitslohn verdienen, §. 5, alle übrigen Arbeiter §. 3.

§ 21. Diese Caution wird dadurch gestellt, dass jedem Arbeiter, welcher §. 5 Caution zu leisten hat, vom Tage seines Eintritts 24 fr. und den andern Arbeitern 12 fr. vom wöchentlichen Lohn so lange abgezogen werden, bis dieselbe beisammen ist.

§ 22. Sobald ein Arbeiter, welcher §. 3 Caution zu leisten hatte, einen Lohn von §. 3 per Woche einnimmt, muss dieselbe auf §. 5 in obengenannter Weise erhöht werden.

§ 23. Wenn ein Arbeiter die Fabrik verlässt, d. h. aus der Arbeit treten will, so hat er 14 Tage zuvor und zwar nur an einem Samstage aufzufinden; verlässt er die Fabrik, ohne gelangt zu haben, oder vor Ablauf der 14 Tage, so ist er seines geleisteten Caution nicht Arbeitslohn verlustig und der für solche Fälle bestimmten Polizeistrafe unterworfen.

§ 24. Daselbe gilt für die an den Maschinen Beschäftigten, welche jedoch eine dreimonatliche Kündigung zu beobachten haben.

§ 25. Jeder Kündige bekommt einen Kündigungsschein; ohne einen solchen ist die Kündigung nicht gültig.

§ 26. Diejenigen Arbeiter, welche die ihnen zu bestimmende Arbeit verweigern, Ungehälfteit, Widerrede, lösche Mund, großes oder dosswürtiges Bettagen, unstilliche Neden, unstilliche Unfug jeder Art, sowie Faulheit werden mit sofortiger Entlassung, oftmaliges Aufspätkommen, Blaumachen, oder ohne Erschöpfung aus der Arbeit bleiben, schlechte Arbeit, zu viel Verbruch, oder mutwilliges Verderben von Tabak, sowie irgendeines anderen Gegenstandes, mit sofortiger Entlassung und Entziehung der Caution bestraft und haben die Bestraften keine Ansprüche auf Entschädigung irgend einer Art zu machen.

§ 27. Die Arbeiter werden mit diesen Gesetzen durch Anschlagung in den Arbeitsstolzen bekannt gemacht und haben sich denselben unbedingt zu unterwerfen.

Nürnberg, den 12. November 1860.

K. O. Müller

Stadt der B. Eisenbahn Co.

Abb. 10: „Fabrik-Gesetze“ in der Tabak- und Cigarren-Fabrik von Carl Otto Müller, 12. November 1860.

Copie

## Fabric-Ordnung

Stet Veranlassung zu treffen dass Karpf & Frank  
sich in den Fabric eingefallen befreien. Obdach.

I,

Der Arbeit ist verpflichtet vom Tage der Anfang  
bis zum 1 Januar eines jeden Jahres, den Fabric,  
gezupft sein dient und darf die innen Stelle zu ge-  
wissen Zeiträumen einzufallen zu lassen.

Will er den ersten Dienstag nach Weihnachten nicht  
am Rüttelung am 1 Sept. anfallen, aufzuheben  
ist solche Zeit für das folgende Jahr in den Fab-  
ric zu erlauben. —

II,

Der Arbeit ist verpflichtet das ist zugewie-  
sen Arbeit ist gründlich zu untersuchen, falls  
diese, Folgendes Abzweckdienst, Rüttelung  
Stoffe oder Werkzeugen ist zu tun, Rüttelheit,  
Rüttelungsmittel, Fäulung zu brauchen. —

III,

Der Arbeit ist verpflichtet jenseit zweitlig eingefallen  
zu werden. solche beginnt in den Wintern auf den 1.  
oder 2. Februar und endet am 10. Februar  
beginnt dann wieder am 10. Februar und endet am 6. —

Der Arbeit ist auf Wintertemperaturen und Morgens  
früher bis 12 Uhr Mittags, und nach bis  
früher Uhr. —

Zeit eingefallen

Abb. 11: Handschriftliche „Fabric-Ordnung“ (Kopie) der Zigarren-Fabrikanten Karpf & Frank in Fürth vom 1. Oktober 1861.

genauestens zu befolgen“.<sup>37</sup> Wenig später ergänzte man: „Den Anordnungen der Arbeitgeber oder Deren Beauftragten ist pünktlichst Folge zu leisten.“<sup>38</sup> Überrascht dabei der späte Zeitpunkt rigider Arbeitsvorschriften nach der Jahrhundertwende, so zählte Ähnliches zum Grundmuster frühindustrieller Reglements. In der **Nürnberger Maschinenbauanstalt** von **Johann Wilhelm Spaeth** hieß es 1838/39 noch Jahre vor der sozialen Revolution von 1848/49: „Muß jeder Arbeiter die ihm zugetheilte Arbeit ohne Widerrede leisten, und ist dabei die Angabe des Vorgesetzten pünktlich zu vollziehen. Eigenmächtige Abänderungen oder fehlerhafte Bearbeitungen des Arbeitsstücks“ wurden bestraft. Geschwätzigkeit am Arbeitsplatz war sichtlich unerwünscht, wenn es in der Spaeth’schen Maschinenfabrik hieß: „Muß sich Jeder zu bestimmten Arbeitszeit auf seinen Platz einfinden, daselbst fleißig arbeiten und nicht unterhaltungsweise durch Plaudern seinen Nachbar mit zum Unfleiß verleiten.“<sup>39</sup> Um die in den Augen der Fabrikleitung unproduktive zwischenmenschliche Kommunikation in den Werkshallen gänzlich zu unterbinden, wurde in Hausordnungen mitunter Schweigen angeordnet. In der **Carl Otto Müller’schen Tabakfabrik** formulierte man 1860 unmissverständlich: „Wer Unfug treibt, oder die übrigen Arbeiter durch Schwätzereien und Neckereien stört, oder Streit beginnt“ wird bestraft. Jeder Arbeiter hatte deshalb „der Aufforderung zu schweigen, sofort Folge zu leisten.“<sup>40</sup> Manches wurde in den mittelfränkischen Betrieben auch prophylaktisch gegen Diebstahl und Sabotage in einer Zeit steigender urbaner Kriminalität<sup>41</sup> und Trunksucht<sup>42</sup> inszeniert oder zumindest angedroht. In der Tabak- und Cigarren-Industrie gab es dazu Leibeskontrollen durch die Werkmeister mit polizeilichen Befugnissen: „Jeder Arbeiter muß es sich gefallen

lassen, von den Werkmeistern oder sonstigen Vorgesetzten, zu jeder beliebigen Tageszeit visitirt zu werden.“<sup>43</sup>

Bei aller Schärfe früh- und hochindustrieller Bevormundung spiegeln Arbeitsordnungen, wie die 1893 implementierte Regelung für die **Hadern-Sortieranstalt von Lippmann Wolff & Sohn** in **Nürnberg-Doos**, konsensuale Arbeits- und Genehmigungsprozesse wider. Zu Beginn der Haus- und Arbeitsordnung hieß es in Rückgriff auf die Gewerbeordnung des Kaiserreichs: „Die nachstehende, auf Grund des § 134a der Gewerbe-Ordnung [vom 1. Juni 1891<sup>44</sup>] erlassene Arbeitsordnung vertritt die Stelle eines zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer abgeschlossenen Arbeitsvertrags“.<sup>45</sup> Trotz der in der Sortieranstalt noch sehr langen werktäglichen Arbeitszeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends bei nur einer Stunde Mittagspause<sup>46</sup> unterzeichneten die Fabrikarbeiter am 19. Mai 1894 ein „Attest“, dass sie mit den Arbeitsvorschriften einverstanden waren.<sup>47</sup> In den Arbeitsordnungen des frühen 20. Jahrhunderts wurde vereinzelt in zeitlichen Vorgriff auf das Betriebsrätegesetz<sup>48</sup>, das der Deutsche Reichstag am 4. Februar 1920 verabschiedete, auch über Arbeiterausschüsse berichtet. In der **Metallwarenfabrik von Louis Vetter** konnte man in der Werksordnung nachlesen: „Der bisherige Arbeiterausschuß, bestehend aus 7 Arbeiter und 6 Arbeiterinnen, bleibt auch fernerhin in Kraft. Der Arbeiterausschuß hat die Arbeits-Ordnung geprüft und für gut befunden, er beratet auch ferner in besonderen Fällen mit dem Prinzipale oder dessen Vertreter und beschließt besonders über die Verwendung der Strafengelder zum Besten der Vetter’schen Arbeiter.“<sup>49</sup> Dort sah die Arbeitsordnung ferner auch ein Beschwerderecht vor. Bei ungerechter Behandlung durch Vorgesetzte stand der Klageweg „zum Fabrikleiter“ offen.<sup>50</sup>

## Willkür, Widerstand und Implementierung

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts entzündete sich auch in bayerischen Industriestädten harsche Kritik am strengen Straf- system; selbst bei geringen Verstößen gegen überlange Arbeitszeiten hagelte es Sanktionen. Außerdem hielt man fest an den einseitigen Kündigungsfristen, obwohl sie die Mobilität der Arbeiter einschränkten. In der **Augsburger Kammgarn-Spinnerei** sah die frühe Ordnung von 1846, deren Signal bei Arbeitsbeginn immer die Glocke war, dazu en detail vor. „Eine viertel Stunde später wird der Pförtner das Thor verschließen. [...] Diejenigen, welche später kommen, werden nicht mehr eingelassen und die Geldstrafe der Abwesenheit“ – sie betrug dann das Doppelte des Tageslohns – „wird ihnen auferlegt“. Und zur Kündigungsfrist trug man nach: „Beim Austritt, ohne vorhergegangene vorschriftsmäßige Aufkündigung, verliert der Arbeiter den Lohn, welchen er allenfalls gut hat.“<sup>51</sup> Schwarze Listen, die unter den Fabrikherren kursierten, zeigten Personen und Arbeiter an, die wiederholt gegen Vorschriften der Fabrikordnungen verstießen und entlassen wurden. Für „renitente“ Arbeiter wurde es schwierig neue Arbeit zu finden, da die Fabrikleitung eng mit den Behörden der Stadtmagistrate und der jeweiligen Polizeidirektionen kooperierten. „Entlaufene“ Arbeiter wurden landesweit quasi steckbrieflich gesucht. So ist jedenfalls ein „Schubpaß“<sup>52</sup> aus München – er wurde am 18. November 1863 ausgestellt – zu verstehen. Gesucht wurde die in München geborene Josepha Brüderl, nachdem sie in Nürnbergs Tabak- und Cigarren-

fabrik, ohne Nachricht zu geben, nicht mehr zur Arbeit erschienen war. Im Schubpass hielt die Polizeibehörde neben einer detaillierten Herkunfts- und Personenbeschreibung, die an Fahndungs- und Diebslisten<sup>53</sup> in der Frühen Neuzeit erinnert, den Überführungsgrund fest. Es handelt sich um eine interessante Quellengattung zur Personenidentifikation, die im Kontext der Industrialisierungsforschung bisher kaum genutzt wurde.<sup>54</sup> Die Gesuchte war „entlaufen aus der Arbeit auch Requisition dort Nachennz bestraft wurde, und über staat[ion] Nürnberg zur Einschaffung in der Arbeit dorthin abzuliefern ist, wo dieselbe die Domizilsrechte besitzt.“<sup>55</sup> Über das Ausmaß abgebrochener Arbeitsverhältnisse im Fürther und Nürnberger Arbeiter- und Fabrikmilieu kann man nur spekulieren, doch waren sie meist eine Folge von hoher Arbeitsbelastung und Willkür auf der einen und Renitenz und Hoffnungslosigkeit auf der anderen Seite. Gezielte Abwerbungen durch konkurrierende Betriebe kamen hinzu. Die Schicksale der steckbrieflich gesuchten Arbeitsverweigerer und ihrer konkreten Lebensumstände sind noch völlig unerforscht.<sup>56</sup> 1870 konnte man in einem Verweis für die königlich bayerische Gendarmerie erfahren, dass der gesuchte und im **Bezirksamt Sulzbach** festgenommene Malergehilfe Johann Eberhard aus Alfeld dem Nürnberger Stadtmagistrat „behufs zwangsweiser Zuführung zu dessen Arbeitgeber, dem Blechspielwaarenfabrikanten Leonhard Uebelacker in Nürnberg S. 1345, abzuliefern“ sei.<sup>57</sup> (Abb. 12)

## Patriarchalische Fürsorge – Sozialpädagogische Vorsorge

In süddeutschen Fabrikordnungen finden sich vor und nach der von Reichskanzler Otto von Bismarck initiierten Sozialversicherungsgesetzgebung im Deutschen Reich zahlreiche Hinweise auf eine eigenständige Kranken-, Unfall- und Altersvorsorge, die dem Prinzip einer patriarchalisch ausgerichteten Unternehmer- und Arbeitskultur zuzuordnen ist. Der unsozial entfesselte

Prometheus<sup>58</sup> früher Technologie- und Industrialisierungsprozesse mit dem täglichen Risiko des materiellen Absturzes bei Krankheit oder Invalidität bedarf angesichts der Fabrikordnungen einer differenzierten Analyse, die sowohl den Aufbau direkter und indirekter Abhängigkeitsfelder seitens des Unternehmens als auch den Willen zu nicht zweckgebundener Fürsorge berücksichtigen

St. 3715.

(Büdingenische Aktenkammer  
Gesetzliche Dienste  
Landschaftsgericht)

245

Verweis  
für

die Königl. Oberzimmerschreiber, nach dem Schmiedekamin,  
der Malermeister

Johann Eberhard aus Alfeld

Wurde am 10. April 1870 in der Stadtmeisterei  
Nürnberg, am 13. April in der Königlichen Kammer  
Würzburg, am 13. April in der Königlichen Kammer zu Erfurt  
abgelehnt, der Malermeister Johann Eberhard aus Alfeld  
kann vor Nebelacker in Nürnberg S. 1345,  
abstimmen.

Salzbach, am 9. April 1870.



Enzirkular.

Grafschaft

Nov 1870. Preis. 11. April 1870.

Das Gericht angetroffen Johann  
Eberhard aus Alfeld ist der Malermeister am Hoftheater  
Ludwig Nebelacker S. 1345. Seine Güte ist  
und das Vollzug nur d. Nebelacker firmieren zu  
erlaubt. - Nürnberg, am 10. April 1870.

L. Nebelacker. *Wurckar* *Off.*

Abb. 12: „Verweis“ für den Webergehilfen Johann Eberhard aus Alfeld vom 9. April 1870.

sollte. Im Prinzip handelt es sich dabei um den alten, seit dem Mittelalter ungelösten Streit zwischen Eigennutz und Gemeinnutz.<sup>59</sup> Gerade den bayerischen Textilbetrieben kam wegen ihres zeitlichen Vorsprungs gegenüber anderen Industriebranchen bei der Ausgestaltung sozial verträglicher Kontrakte mit Fabrikarbeitern ein Pioniercharakter zu. Spar-, Kranken- und Unterstützungskassen finden sich deshalb in den einzelnen Betrieben sehr lange vor den in den 1880er Jahren vollzogenen Zwangsmaßnahmen (1883: Krankenschutz, 1884: Unfallversicherung, 1889: Invaliditäts- und Altersversicherung) zur Sozialgesetzgebung in Deutschland. Die gedruckten „Statuten der Kranken- und Unterstützungs-Cassa und der Ersparniß-Cassa“ für das Personal der **Augsburger Kammgarn-Spinnerei** von 1851 nannte dann auch die Gründe: „*Der Zweck dieser Cassa ist, dem Fabrikpersonale der Augsburger Kammgarn-Spinnerei in Krankheitsfällen oder bei Verwundungen freie ärztliche oder chirurgische Behandlung und unentgeltliche Medicamente, und außerdem für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit eine baare Geldunterstützung, sodann in besonderen Fällen auch noch anderweite Unterstützung zu gewähren.*“<sup>60</sup> In der **Kammgarnspinnerei zu Wöhrd** legte man dagegen besonderen Wert auf die Sparrücklagen der Beschäftigten. Als ein „*Mittel mit zur Hebung des Arbeiterstandes und als Grundlage zu späterem besserem Ergehen betrachten wir eine weise Sparsamkeit von Seite der Arbeiter, so lange sie noch jung, bei Kräften und voller Arbeitsfähigkeit*“ sind.<sup>61</sup> In der Ausführung der werkseigenen Finanzvorlage hieß angesichts des in der

Textilbranche niedrigen Lohnniveaus unter dem hohen Anteil an Fabrikarbeiterinnen: Auch „*kleine Ersparnisse, deren wöchentliche Entziehung für den Arbeiter kaum fühlbar sind, wachsen nach und nach an und bilden ein kleines Kapital.*“<sup>62</sup> 1861 hatte man auch in der **Fürther Cigarrenfabrik** die Sparvorsorge längst geregelt. Jedem Arbeiter wurden dort vom ausgezahlten Lohn wöchentlich neun Kreuzer als Spargeld abgezogen. Die Anlage wurde quittiert und in ein ausgehändigtes Sparbuch eingetragen. Die so entstehende Fabriksparkasse, die zunächst einen Zinssatz von vier Prozent gewährte, diente dazu, „*den Arbeitern einen Notpfennig, & der Fabric-Herrschaft Regreß zu sichern.*“<sup>63</sup> Im Falle einer nach Verstößen gegen die Arbeitsordnung erfolgten Entlassung waren Betroffene allerdings ihres Spargeldes verlustig. Der Erlös floss in die „*Fabric-Geschäfts-Cassa*“.<sup>64</sup>

Die als Folge hoher Arbeiterfluktuationen und des zu Beginn der Industrialisierung noch ausgeprägten Mangels an Fachkräften notwendige Bindung der Belegschaften an die Textil- und Metallbetriebe verstärkte sich über dieses Versicherungsnetz. Deshalb waren Mitgliedschaften meist verpflichtend. Der Unterstützungsverein für die Arbeiter der mechanischen Spinnerei von Johann Friedrich Chur & Söhne in Augsburg regelte dies beispielsweise gleich zu Beginn: „*An diesem Vereine sollen sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen der Fabrik Theil nehmen; Ausnahmen hievon können nur durch die Fabrik-Inhaber und den Ausschuß des Vereins gestattet werden.*“<sup>65</sup>

## Inhalte, Symbole und Normentransfers in Arbeitsordnungen

Eine interessante Frage ist auch die nach dem normativen Proprium von Fabrikordnungen. Gab es quer durch die früh- und hochindustrialisierten Zonen des Königreichs Bayern verbindliche Normenstandards, die sich weit stärker an den noch nicht sehr zahlreichen Arbeitsverordnungen der Ministerien und des Landtags in Mün-

chen und nach 1871 an der Gesetzgebung des Deutschen Reiches orientierten als dass sie lokalen oder gar betrieblichen Überlegungen gefolgt wären? Arbeitsordnungen verwiesen dabei auf externe städtische wie staatliche Gesetzesregelungen oder eine betriebsinterne Zusatzvorsorge. So sah die Fabrikordnung der Fürther Mechanischen

Weberei von D. Regensburger seit 1894 vor: „*Jeder Arbeiter erhält ein Exemplar*“ der Arbeitsordnung gegen Unterschrift und den Hinweis „*auf die in den Arbeitsräumen angeschlagenen Unfallverhütungsvorschriften.*“<sup>66</sup> In der gleichen Arbeitsordnung folgte für die Pausen- und Arbeitszeitregelung jugendlicher Beschäftigter der Verweis auf bereits genannte gesetzliche Vorgabe durch § 136 der Reichsgewerbeordnung vom 1. Juni 1891.<sup>67</sup>

Fabrikordnungen operierten ferner mit Symbolen<sup>68</sup> unternehmerischer Autorität, die vor Ort zur Disziplinierung der Arbeiter beitrugen. Dazu zählten die Verweise auf die ungezählten Werkstore, an denen Ein- und Austritt kontrolliert wurde, und die Instrumente zur Zeitmessung, zu denen neben der Werksglocke oder der Dampfpfeife die Fabrikuhr zählte. Die Fabrikordnung der Soldan'schen Elektrizitätswerke (Abb. 13) regelte im 22. Abschnitt entsprechend: „*Für alle Zeitbestimmungen ist die Fabrikuhr maßgebend. Mit Beginn der Arbeitszeit wird das Fabrikthor geschlossen, Anfang und Ende werden durch Signale angezeigt. Für jedes wiederholte Zuspätkommen in einer Arbeitswoche müssen M[ar]k 10 Strafe bezahlt werden, außerdem wird für jede angebrochene Viertelstunde keine Vergütung geleistet.*“<sup>69</sup> In der Wöhrder Kammgarnspinnerei stand 1852 die Fabrikglocke im Fokus. Dort waren die Arbeiter gehalten, ihre Arbeitszeiten über den Hausmeister in ein Zeitbuch eintragen zu lassen. Pünktlichkeit war hierfür die Voraussetzung, denn wer nur „*zehn Minuten nach dem mit der Glocke gegebenen zweiten Zeichen*“ zur Stelle war, stand vor verschlossenen Fabrikturen. Wer „*nach Thorschluß*“ erschien, verlor mindestens ein Viertel seines Lohnes.<sup>70</sup> Die Möbel- & Spiegelfabrik von Ammersdörfer & Haas in Fürth regelte 1905 den Fabrikalltag wie folgt: „*Die Arbeitszeit dauert wöchentlich 57 Stunden und zwar von früh 7 Uhr bis abends 6 Uhr mit einer Mittagspause von 12 – ½ 2 Uhr. Beginn & Schluss der Arbeit werden je durch 2 Signa-*

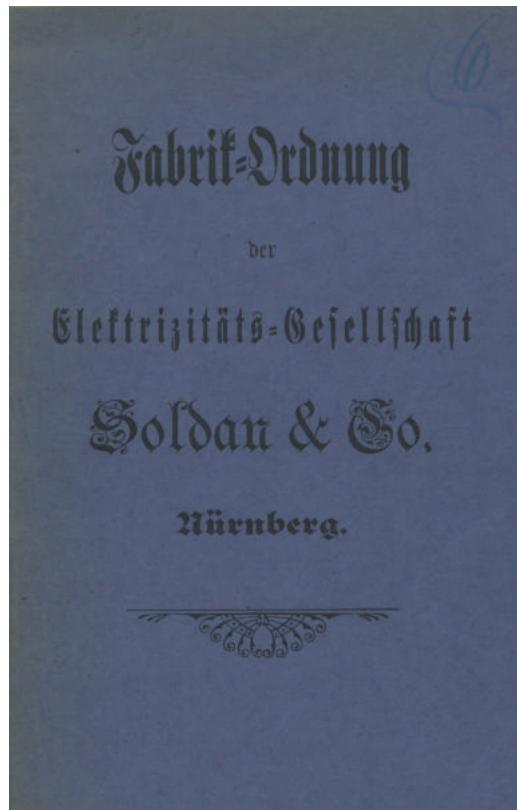


Abb. 13: „*Fabrik-Ordnung*“ der Nürnberger Elektrizitäts-Gesellschaft von Soldan & Co, Titelseite vom 23. Juni 1898.

*le mit der Dampfpfeife bekannt gegeben.*“<sup>71</sup> Mit Signalen arbeitet man laut „*Arbeits-Vertrag*“ auch in der Armaturen- & Maschinenfabrik von J.A. Hilpert, einer Nürnberger Aktiengesellschaft. Seit dem 18. Mai 1892 hieß es dort: „*Beginn und Ende der Arbeitszeiten und der Pausen werden durch ein Signal angezeigt und haben sich alle Arbeiter pünktlichst hiernach zu richten.*“ Ferner war bei „*vormals J.A. Hilpert*“ für alle Zeitbestimmungen ausschließlich die Fabrikuhr maßgebend.<sup>72</sup>

## Ergebnisse

Die Produktion eines „Arbeiters nach Maß“, wie es 1981 Bernd Flohr<sup>73</sup> nach der Analyse von Arbeitsordnungen noch formulierte, zählte sicher zu den großen Sozialutopien des 19. Jahrhunderts. Der Transformationsprozess von protoindustriell betriebenen Gewerbeformen aller Art und von den über ein Verlags- oder Zunftwesen organisierten Formen süddeutscher Textilherstellung des Ancien Régime hin zur modernen, voll mechanisierten Industrieproduktion war enorm. Für die betroffenen Menschen, Handwerker und Arbeiter brachte er im Wesentlichen die Verlagerung ihres Lebensmittelpunkts. Die Heimarbeit und mit ihr einhergehend die gesellschaftlich überschaubaren Bedingungen dörflicher bis kleinstädtischer ‚face-to-face‘-Begegnungen endete für viele Menschen mit dem Take-off der Industrialisierung zu abrupt. Der Bezugspunkt zur heimischen Meisterwerkstatt, wie er in städtischen wie ländlichen Weberordnungen<sup>74</sup> der frühen Neuzeit zur Begrenzung von abhängiger Lohnarbeit und Verlagssystem verpflichtend angemahnt wurde, ging im Textilbereich nahezu verloren. Die neuen, zentralörtlichen Produktionsstätten in den schnell wachsenden Fabrikstädten und Werksanlagen vermittelten zunächst kein vertrautes Bild. Die besonders in der Textilindustrie häufig gewählte Betriebsform der Aktiengesellschaft kapitalisierte und entmenschlichte zugleich die frühindustrielle Gesellschaft. Aktiengesellschaften sind im Grunde bis heute im Interesse der Aktionäre eher einer profitablen Gewinnmaximierung verpflichtet, als dass sie mit Blick auf die Fabrikgesetze weiche Hierarchien geduldet hätten.<sup>75</sup> Die Fabrikordnungen hatten bei aller Kontinuität zur frühmodernen Policey<sup>76</sup> zunächst für die Betroffenen etwas Ungewohntes, Fremdes und vor allem auch klare Zeichen einer inhumanen Maschinenabhängigkeit an sich. In den Fürther **Wickels Metallpapier-Werken** regelte im Juni 1912 ein eigener Abschnitt das Verhältnis des Menschen zur Maschine: „*Jeder Arbeiter, welchem die Führung oder Bedie-*

*nung einer Maschine anvertraut ist, hat dies genau nach der im gegebenen Spezialinstruktion zu bewerkstelligen und ist für etwa Zuwidderhandlung oder eigenmächtiges Herumprobieren entstandenen Schaden haft- und nach Befund ersatzpflichtig. Entstandene Beschädigungen oder Stockungen an einer Maschine sind sofort dem Betriebsführer oder Meister zu melden.*“<sup>77</sup> Das Profil der älteren, auch in Spätmittelalter und Frühmoderne verbreiteten Sozialdisziplinierung gewann angesichts der technologischen Entwicklung in der Moderne eine neue Dimension. Dazu trug auch die im Zeittakt bemessene Akkordarbeit bei, wie sie häufig in Arbeitsordnungen Nürnberger Metallbetriebe beschrieben wurde. In der **Metallgusswarenfabrik Loblein & Krafft** hieß es 1898, „*Angefangene Accordarbeiten müssen [auch nach Werksschluss] beendigt werden, wenn nicht seitens der Arbeitsgeber die Maßnahme getroffen wird, daß dem Arbeiter der Zutritt zu den Fabrikräumen aus irgend welchen Gründen versagt wird.*“<sup>78</sup> Trotzdem sind es gerade die fast in allen Fabrikordnungen gleichlautend wiederholten Appelle nach Gehorsam, Fleiß, Sittlichkeit, Disziplin, Treue und Pünktlichkeit, die uns bei der Bewertung des Arbeitsalltags darin bestärken, die Normenwelt der Fabrikherren und nicht die der Arbeiter erfahren zu haben. Die Fabrikordnungen mussten, um realitätsnäher zu sein und damit wirkmächtiger zu werden, in den gesellschaftlichen Kontext eingebunden werden. Sie mussten akzeptiert und implementiert werden. So nahmen sie unter anderem die zunächst noch stark patriarchalisch ausgerichteten zahlreichen Für- und Vorsorgeprogramme in den Fabriken auf, und sie mussten über kurz oder lang in der Industrialisierung auf die Renitenz betroffener Arbeiterkreise reagieren. Ob dies vor der Etablierung der Gewerkschaften und der Sozialdemokratie in Bayern gelang, bleibt allerdings ein offenes Forschungsproblem.

## Anmerkungen

- 1 Der Beitrag basiert auf folgender Publikation:  
Wolfgang Wüst: Im Moloch der Industrialisierung – Arbeiteralltag in Nürnberg und Fürth im Spiegel der Fabrikordnungen des „langen“ 19. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 110 (2023) S. 89–108. Für die Veröffentlichung in den Fürther GeschichtsBlättern wurde der Beitrag maßgeblich durch Quellen des Fürther Stadtarchivs bereichert, die ich in einem Vortrag am 12. März 2024 vorstellen konnte. Ich danke dem Amtsleiter des Fürther Stadtarchivs und der Museen, Herrn Dr. Martin Schramm, für zahlreiche unbürokratische Hilfestellung.
- 2 Die Gemeinde Wöhrd wurde in zwei Schritten 1818 und 1825 nach Nürnberg eingemeindet. Der Ort war spätestens seit 1820 Standort früher Textilindustrie.
- 3 Sein Vater Johann Philipp Lobenhofer (1750–1824) hatte bereits 1820 gegen den Widerstand der Tuchmacher in Wöhrd eine Tuchfabrik gegründet. Zur Handels- und Unternehmerge schichte noch immer: Wolfgang Zorn: Zur Nürnberger Handels- und Unternehmerge schichte des 19. Jahrhunderts, in: Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Nürnbergs, Bd. 2, Nürnberg 1967, S. 851–864. Grundsätzlicher und quellenbasiert: Gerhard Seibold: Wirtschaftlicher Erfolg in Zeiten des politischen Niedergangs. Augsburger und Nürnberger Unternehmer in den Jahren zwischen 1646 und 1806 (Studien zur Geschichte des Bayerischen Schwabens 42) Augsburg 2014.
- 4 Stadtarchiv Nürnberg (= StadtAN), C7/1, Nr. 8709. Fabrikgesetze der Nürnberger Kammgarnspinnerei in Wöhrd bei Nürnberg, Juli 1852.
- 5 Die 1273 erstmal urkundlich erwähnte Vorstadt wurde 1818 als Teil des Burgfriedens nach Nürnberg eingemeindet. Wöhrd verzeichnete im 19. Jahrhundert bedeutende Industriean siedlungen, zu denen neben der 1820 gegründeten Tuchfabrik seit 1841 die Cramer-Klettsche Maschinenfabrik zählte. Vgl. dazu Wilhelm Schwemmer: Aus der Vergangenheit der Vorstadt Wöhrd, Nürnberg 1980; Daniel Gürtler: Wöhrd. Die untergegangene Vorstadt, Nürnberg (Sandberg Verlag) 2015.
- 6 Stadtarchiv Fürth (= StadtAFÜ), Fach 204, Nr. 43, § 3.
- 7 Am Beispiel der Augsburger Verhältnisse vgl.: Wolfgang Wüst: Die Soziale Frage in der Fabrikarbeiter schaft und die betrieblich-patriarchalischen Lösungs modelle in Augsburg zur Zeit der Industrialisierung, in: Sabine Wüst (Hg.): *Fabrica Historia*. 50 Wege zur Landesforschung. Festschrift zum Rubin-Doktorat von Wolfgang Wüst (1982–2022), Bd. 1, Regensburg 2022, S. 3–24; Ilse Fischer: Industrialisierung, sozialer Konflikt und politische Willensbildung in der Stadtgemeinde. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte Augsburgs 1840–1914 (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg 24) Augsburg 1977; Wolfgang Zorn: Eine Sozialgeschichte des industriellen Augsburg 1840–1914. Zu Ilse Fischer: Industrialisierung, sozialer Konflikt und politische Willensbildung in der Stadtgemeinde, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben (= ZHVS) 72 (1978), S. 124–130.
- 8 StadtAN, C7/1, Nr. 8709. Fabrikgesetze der Kammgarnspinnerei vom Juli 1852, §§ 4 und 6.
- 9 Ebd., § 5.
- 10 StadtAFÜ, AGr. 10, Nr. 709, § 5.
- 11 StadtAN, E9/564, Nr. 482. „Arbeits-Ordnung“ für die Metallwarenfabrik vom 16. Mai 1906, § 8.
- 12 StadtAN, C7/1, Nr. 8709. Fabrikgesetze, § 3.
- 13 Für Schweinfurt vgl. Dietrich Schäfer: Schweinfurt, der Weg einer ländlich geprägten Freien Reichsstadt zu einer der industriedichtesten Städte Deutschlands, Nürnberg 1984.
- 14 Erhard Schraudolph: Vom Handwerkerort zur Industriemetropole: Industrialisierung in Fürth vor 1870 (Mittelfränkische Studien 9) Ansbach 1993.
- 15 Walter Bauernfeind: Keimzellen der Industrialisierung: Wöhrd und Gostenhof, in: Wolfgang Baumann / Michael Diefenbacher / Hiltrud Herbers u. a. (Hg.): Der Nürnberg Atlas: Vielfalt und Wandel der Stadt im Kartenbild, Köln 2007, S. 52 f.
- 16 Bernhard Weidner: Sozialdisziplinierung in der Industrialisierung. Fabrikordnungen aus Nürnberg, Fürth und Augsburg, Hamburg (disserta verlag) 2015. Die Arbeit basiert auf der von mir betreuten, fast gleichnamigen zweibändigen Zulassungsarbeit (Sozialdisziplinierung im Spiegel industrieller Fabrikordnungen – Nürnberg, Fürth und Augsburg im Vergleich) des Verfassers für das Lehramt an Gymnasien, Erlangen 2012.
- 17 Das galt beispielsweise für die Maschinenfabrik und Eisengießerei am Dutzendteich. Vgl. Pascal Metzger: Maschinenbaufabrik, Eisengießerei und Brückenbauanstalt. Joh. Wilh. Spaeth (1821–1969). Struktur und Strategie eines Nürnberger Familienunternehmens (1821–1969) (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte 69) Nürnberg 2011, S. 97–100.
- 18 Wolfgang Wüst: Frankens Policey – Alltag, Recht und Ordnung in der Frühen Neuzeit – Analysen und Texte (Schriftenreihe des Mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber XIV) Darmstadt (wbg Academic) 2021.
- 19 Beispiele für Arbeiten mit allgemeinem oder regionalem, selten aber mit komparatistischem Zuschnitt: Bernd Flohr: Arbeiter nach Maß. Die Disziplinierung der Fabrikarbeiter schaft während der Industrialisierung Deutschlands im Spiegel von Arbeitsordnungen (Campus-Forschung 221), Frankfurt/Main 1981; Wolfgang Uhlmann: Chemnitzer Fabrikordnungen im 19. Jahrhundert, in: Sächsische Heimatblätter 42 (1996), S. 166–172; Lothar Machtan (Bearb.): „Der Arbeiter hat [...] Befehle auszuführen und nicht selbst zu bestimmen, was er zu thun habe“: Zur Betriebsverfassung industrie kapitalistischer Unternehmen am Beispiel von Fabrikordnungen aus dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts. Zwei exemplarische Dokumente, in: Jahrbuch Arbeiterbewegung (1982), S. 185–217; Pascal Metzger: Die ersten Nürnberger Fabrikarbeiter: Die Lebenswelt der Arbeiterschaft der Maschinenbauanstalt Johann Wilhelm Spaeth im Spiegel der Fabrikordnung von 1838, in: JfL 66 (2006), S. 285–299; René Umlauf: Fabrikarbeit und die Disziplinierung der Arbeiter am Beispiel von Arbeitsordnungen aus dem Großraum Leipzig und dem Scientific Management, Saarbrücken (VDM Verlag Müller) 2008; Wolfgang Wüst: Fabrikordnungen zwischen sozialer Disziplinierung und patriarchalischer Fürsorge, in: Karl Borromäus Murr / Wolfgang Wüst / Werner Blessing / Peter Fassl (Hg.): Geschichte und Erinnerung: Die süddeutsche Textillandschaft – von der Frühen Neuzeit bis in die Gegenwart. Internationale Tagung im Schwäbischen Bildungszentrum

- vom 6. bis 8. Juni 2008 (Franconia 3. Beihefte zum Jahrbuch für fränkische Landesforschung) Augsburg 2010, S. 257–282; Metzger: Maschinenbaufabrik, Eisengießerei und Brückenbauanstalt (wie Anm. 17) S. 88–120; Weidner: Sozialdisziplinierung in der Industrialisierung (wie Anm. 16); Anne Höndgen: Die Arbeiter der Sayner Hütte und der Mülhofener Hütte in Bendorf/Rhein 1815 bis 1914, Magisterarbeit Universität Bonn, Bendorf (Freundkreis Sayner Hütte) 2018. – Zuletzt mit Blick auf kunstvoll gestaltete Fabrikbriefköpfe als einer weiteren Quellengattung zur Industriegeschichte vgl. Wolf-Martin Hergert: Eine Nürnberger Erfolgsgeschichte und ihr erzwungenes Ende; die Firma Theodor Guckenheimer, in: MVGN 108 (2021), S. 271–287.
- Ferner entstanden am Lehrstuhl für Bayerische und Fränkische Landesgeschichte der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zum Thema: Katrin Weinland: Die Industrialisierung in Bayern im Spiegel von Fabrikordnungen aus Nürnberg und Fürth – ein Mittel der Sozialdisziplinierung? Zulassungsarbeit zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen in Bayern, Erlangen 2007 und Bernhard Weidner: Sozialdisziplinierung im Spiegel industrieller Fabrikordnungen – Nürnberg, Fürth und Augsburg im Vergleich, Zulassungsarbeit zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, Erlangen 2012. – Mit überregionalem und zum Teil konfessionell pointiertem Profil: Bernd Flohr: Arbeiter nach Maß: Die Disziplinierung der Fabrikarbeiterchaft während der Industrialisierung Deutschlands im Spiegel von Arbeitsordnungen (Campus-Forschung 221) Frankfurt am Main 1981; Traugott Jähnichen: Von der konstitutionellen Fabrik zur Mitbestimmung. Zur Entwicklung des Arbeitsrechts in Deutschland, in: Klaus Tanner (Hg.): Gotteshilfe – Selbshilfe – Staatshilfe – Brudерhilfe. Beiträge zum sozialen Protestantismus im 19. Jahrhundert, Leipzig 2000, S. 25–40.
- 20 Wolf M. Hergert: Stein die Bleistiftstadt (Historische Spaziergänge 8) Nürnberg (Sandberg-Verlag) 2011; August Jegel: Die wirtschaftliche Entwicklung von Nürnberg-Fürth, Stein und des Nürnberger Raumes seit 1806 mit Berücksichtigung des allgemeinen Geschehens, Nürnberg (Spindler) 1952.
- 21 Wolfgang Wüst: Themeneinführung. Regionale Wirtschafts- und Industriegeschichte in kleinstädtisch-ländlicher Umgebung, in: Ders. (Hg.): Regionale Wirtschafts- und Industriegeschichte in kleinstädtisch-ländlicher Umgebung (Mikro und Makro – Vergleichende Regionalstudien 1) Erlangen 2015, S. 13–23; Wolfgang Wüst: Frühe Industrialisierung in Bayern abseits der Zentren – eine Einführung, in: Ders. (Hg.): Industrialisierung einer Landschaft – der Traum von Textil und Porzellan. Die Region Hof und das Vogtland (Mikro und Makro – Vergleichende Regionalstudien 2), S. 13–26.
- 22 Archiv Faber-Castell in Stein bei Nürnberg, DF 06-00001, Vorschriften und Anordnungen in der „Bleistift-Fabrik“ vom 27. Januar 1872, §§ 20 und 22; Weinland: Industrialisierung in Bayern (wie Anm. 19) S. 147.
- 23 Ausnahmen werden in den Fabrikordnungen selbst benannt. So enden die Vorschriften in der Bleistiftfabrik A.W. Faber in Stein bei Nürnberg 1872 mit dem Hinweis: „Die vorstehenden Vorschriften und Anordnungen, welche mit den Vorarbeitern und Arbeitern aus allen Abtheilungen der Fabrik vereinbart und in der heutigen [27. 1. 1872] Arbeiterversammlung einstimmig angenommen worden sind, gelten fortan als Fabrikgesetz, was durch nachfolgende Unterschriften bestätigt wird.“ Vgl. Weinland: Industrialisierung in Bayern (wie Anm. 19) S. 148.
- 24 Die Fabrikordnung der Augsburger Baumwoll-Spinnerei am Stadtbach wurde Ende des Jahres 1853 beispielsweise von Fabrik-Gérant Hugo Frommel und dem Ersten Bürgermeister Georg von Forndran (1807–1866) unterzeichnet.
- 25 StadtAFÜ, Fach 204, Nr. 43. „Fabrik-Ordnung“ vom 1. Oktober 1861, § 11.
- 26 StadtAN, C7/1, Nr. 8709. Fabrikgesetze vom Juli 1852, § 27.
- 27 StadtAN, C 7/1, Nr. 8755. Schreiben der Fabrikdirektion an den Stadtmagistrat vom 2.6.1892.
- 28 Hermann Rusam: Hammer, in: Michael Diefenbacher / Rudolf Endres (Hg.): Stadtlexikon Nürnberg, 2. Aufl., Nürnberg (W. Tümmels Verlag) 2000, S. 400.
- 29 StadtAN, E 46, Nr. 70. „Arbeits-Ordnung“ in Hammer bei Nürnberg vom Mai 1912, Umschlagsseite.
- 30 StadtAFÜ, AGr. 10, Nr. 789, § 1.
- 31 StadtAFÜ, AGr. 10, Nr. 709, § 1.
- 32 In Auswahl: Gerhard Oestreich: Policey und Prudentia civilis in der barocken Gesellschaft von Stadt und Staat, in: Brigitta Oestreich (Hg.): Strukturprobleme der frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1980, S. 367–379; Winfried Schulze: Gerhard Oestreichs Begriff „Sozialdisziplinierung in der frühen Neuzeit“, in: Zeitschrift für Historische Forschung (= ZHF) 14 (1987), S. 265–302; Werner Buchholz: Anfänge der Sozialdisziplinierung im Mittelalter. Die Reichsstadt Nürnberg als Beispiel, in: ZHF 18 (1991), S. 129–147; Wilfried Hartmann: „Sozialdisziplinierung“ und „Sündenzucht“ im frühen Mittelalter?: Das bischöfliche Sendgericht in der Zeit um 900, in: Jahrbuch des Historischen Kollegs 2005 (2006), S. 95–119.
- Das Modell sozialer Disziplinierung wurde auch im Kontext der Industrialisierung über Fallstudien konkretisiert: Marc Bonin: Werkwohnungsbau als Vorläufer der Großsiedlungen: Das Motiv der Sozialdisziplinierung in der Kruppschen Wohnungspolitik, in: Oliver Schöller (Hg.): „Go west“: Utopie und Realität der Trabantenstadt Ratingen-West, Essen 2007, S. 35–56; Gerhard Pfeisinger, Arbeitsdisziplinierung und frühe Industrialisierung, 1750–1820, Wien 2006; Ann-Dorit Boy / Lena Zapf: Arbeiter ohne Sitte und Moral?: Die Sichtweise der Obrigkeit auf die erste Fabrikarbeitergeneration in Hannover 1853–1861, in: Hannoversche Geschichtsblätter 57/58 – 2003/2004 (2004), S. 69–93; Karlwilhelm Stratmann: Die Propagierung von Arbeitsamkeit, Fleiß und Sparsamkeit: Zur sozialen Disziplinierung der Unterschichten im 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift für bayerische Sparkassengeschichte 9 (1995), S. 7–60.
- 33 StadtAN, C 7/1, Nr. 8751. Arbeits-Ordnung der Maschinenfabrik & Kesselschmiede Jul. Wacker & Comp., Nürnberg am 1. August 1892, § 12.
- 34 StadtAN, C7/1, Nr. 8681. Fabrikgesetze vom 12. November 1860, §§ 1 und 2.
- 35 StadtAFÜ, Fach 204, Nr. 43, § 1; Weidner, Sozialdisziplinierung im Spiegel industrieller Fabrikordnungen (wie Anm. 16) Bd. 2, S. 125.
- 36 StadtAFÜ, Fach 204, Nr. 43, § 2.
- 37 StadtAFÜ, AGr. 10, Nr. 709, § 1; Weidner, Sozialdisziplinierung im Spiegel industrieller Fabrikordnungen

- (wie Anm. 16) Bd. 2, S. 188.
- 38 Ebd., § 3.
- 39 Metzger: Maschinenbaufabrik, Eisengießerei und Brückenbauanstalt (wie Anm. 17), S. 97; StadtAN, E9/379, I, Nr. 413.
- 40 StadtAN, C7/I, Nr. 8681. Fabrikgesetze vom 12. November 1860, §§ 11 und 12.
- 41 Wolfgang Wüst (Hg.) / Marina Heller (Red.): Historische Kriminalitätsforschung in landesgeschichtlicher Perspektive. Fallstudien aus Bayern und seinen Nachbarländern 1500 bis 1800; Referate der Tagung vom 14. bis 16. Oktober 2015 in Wildbad Kreuth (Franconia). Beihefte zum Jahrbuch für fränkische Landesforschung 9) Erlangen 2017.
- 42 StadtAFÜ, AGr. 5/22, 23 und 24. Bekämpfung der Trunksucht und Trinkerheilanstalten.
- 43 StadtAN, C7/I, Nr. 8681. Fabrikgesetze vom 12. November 1860, § 7.
- 44 Vgl. Deutsches Reichsgesetzblatt, Bd. 1891, Nr. 18, S. 278 f. Der Gesetzestext zu § 134a lautete: „Für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen. Für die einzelnen Abtheilungen des Betriebes oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlaß erfolgt durch Aushang (§. 134e Absatz 2).“
- 45 StadtAN, C7/I, Nr. 8758. Arbeits-Ordnung vom 12. Mai 1893, § 1.
- 46 Ebd., § 11.
- 47 Ebd., „Attest“ vom 19.5.1894.
- 48 Hugo Lesch: 100 Jahre Betriebsrätegesetz und aktuelle Partizipation von Beschäftigten in Deutschland, in: Wirtschaftsdienst. Zeitschrift für Wirtschaftspolitik 100/7 (2020), S. 550–555.
- 49 StadtAN, E9/564, Nr. 482. „Arbeits-Ordnung“ für die Metallwarenfabrik vom 16. Mai 1906, § 5.
- 50 Ebd., § 4; Weinland: Industrialisierung in Bayern (wie Anm. 19) S. 135 f.
- 51 StadtA Augsburg, Bestand 10, Nr. 3382. § 4 und § 1.
- 52 Schubpässe waren noch Mitte des 19. Jahrhunderts ein adäquates Mittel, um Straftäter, Vaganten und Bettler polizeilich kontrolliert abzuschieben oder zur Strafverübung an einen bestimmten Ort zu überführen.
- 53 Marina Heller: Räuberbanden, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 29. Lieferung: Rädelshörer – Rechtssoziologie, 2. Aufl., Berlin 2022, Sp. 1050–1054; Günter Dippold: Diebe im frühneuzeitlichen Franken, in: Wüst / Heller (Hg.): Historische Kriminalitätsforschung in landesgeschichtlicher Perspektive (wie Anm. 41) S. 189–203.
- 54 Walpurga Friedl / Leonhard Engelmaier: Migrations- und Mobilitätsgeschichte im langen 19. Jahrhundert. Wegweiser zu Archivmaterial im NÖ Landesarchiv, PDF-Anzeige, St. Pölten 2020. Es handelt sich um ein 2020 abgeschlossenes Erschließungsprojekt des Zentrums für historische Migrationsforschung (zhmf), einer Abteilung des Österreichischen Instituts für Geschichte des ländlichen Raums (IGLR). Vgl. [http://first-research.ac.at/wp-content/uploads/2021/03/Findmittel\\_Migrationsgeschichte.pdf](http://first-research.ac.at/wp-content/uploads/2021/03/Findmittel_Migrationsgeschichte.pdf) (10.1.2023).
- 55 StadtAN, C7/I, Nr. 8681, „Schubpäß“.
- 56 Gerd Schwerhoff: Historische Kriminalitätsforschung (Historische Einführungen 9) Frankfurt am Main (Campus-Verlag) 2011.
- 57 StadtAN, C7/I, Nr. 8681, „Verweis“ vom 9. April 1870.
- 58 David S. Landes: Der entfesselte Prometheus: technologischer Wandel und industrielle Entwicklung in Westeuropa von 1750 bis zur Gegenwart, Köln 1973.
- 59 Für die Augsburger Industrie kontrovers bewertet bei: Fischer: Industrialisierung, sozialer Konflikt und politische Willensbildung (wie Anm. 7), S. 192–206; Wolfgang Wüst, Die Soziale Frage in der Fabrikarbeiterchaft und die betrieblich patriarchalischen Lösungsmodelle in Augsburg zur Zeit der Industrialisierung, in: ZBLG 45 (1982), 6786; Zorn: Eine Sozialgeschichte des industriellen Augsburg 1840–1914 (wie Anm. 7), S. 124–130.
- 60 StadtA Augsburg, Bestand 10, Nr. 3382, Statuten der Kranken- und Unterstützungs-Cassa von 1851, § 1.
- 61 StadtAN, C7/I, Nr. 8709, Fabrikgesetze von 1852, § 25.
- 62 Ebd., § 25.
- 63 StadtAFÜ, Fach 204, Nr. 43, § 6.
- 64 Ebd., „Fabrik-Ordnung“ vom 1. Oktober 1861, § 9.
- 65 StadtA Augsburg, Bestand 10, Nr. 3382, Statuten der Kranken- und Unterstützungs-Cassa von 1851, § 1; Statuten des Unterstützungs-Vereins der Arbeiter der mechanischen Baumwoll-Spinnerei von 1849.
- 66 Staatsarchiv Nürnberg (= StAN), Regierung von Mittelfranken, Kammer des Inneren (Abgabe 1932) IX, Nr. 659 / V. Arbeitsordnung der Firma Regensburger vom 1. Januar 1894, § 2; Weinland: Industrialisierung in Bayern (wie Anm. 19), S. 154.
- 67 Ebd., § 3.
- 68 Zur Wirkung von Symbolen in der Frühen Neuzeit: Barbara Stollberg-Rilinger: Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches, München (Beck) 2008.
- 69 StadtAN, C7/I, Nr. 8761, „Fabrik-Ordnung“ von Soldan & Co. Von 1898, § 22. In diesem Abschnitt sind Hervorhebungen durch Fettdruck in den Zitaten nachträglich vom Verfasser eingeführt worden.
- 70 StadtAN, C7/I, Nr. 8709. Fabrikgesetze der Kammgarnspinnerei, § 9.
- 71 StadtAFÜ, AGr. 10, Nr. 709, Arbeitsordnung vom 2. Januar 1905, § 4.
- 72 StadtAN, F 5, Nr. 204. „Arbeits-Vertrag“ der Aktiengesellschaft vom 16. Mai 1892, §§ 9 und 10.
- 73 Bernd Flohr: Arbeiter nach Maß: Die Disziplinierung der Fabrikarbeiterchaft während der Industrialisierung Deutschlands im Spiegel von Arbeitsordnungen (Campus-Forschung 22 1) Frankfurt am Main 1981; Thomas Engelhardt: Menschen nach Maß. Fabrikdisziplin und industrielle Zeitökonomie während der Industrialisierung Bayerns, in: Gerhard Bott (Hg.): Leben und Arbeiten im Industriezeitalter. Eine Ausstellung zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bayerns seit 1850 vom Germanischen Nationalmuseum und dem Centrum Industriekultur der Stadt Nürnberg vom 10. Mai bis 25. August 1985, Stuttgart 1985, S. 289–318.
- 74 So bestanden beispielsweise Augsburger Weberordnungen seit 1549 und 1555 darauf, jedem Meister auch eine eigene Werkstatt zuzubilligen. Vgl. Claus Peter Clasen: Die Augsburger Weber. Leistungen und Krisen des Textilgewerbes um 1600 (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg 27) Augsburg 1981, S. 330.
- 75 Vgl. dazu den Beitrag von Rüdiger Jungbluth: Eine

- Frage der Moral, in: *Die Zeit. Wochenzeitung für Politik, Wirtschaft, Wissen und Kultur*, 63. Jahrgang, Nr. 11/2008, 1.
- 76 Wolfgang Wüst: *Frankens Policey – Alltag, Recht und Ordnung in der Frühen Neuzeit – Analysen und Texte (Schriftenreihe des Mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber XIV)* Darmstadt 2021; Ders.: „Gute“ Policey mitten in Franken. Überlegungen zu Ehrlichkeit, Sauberkeit und Ordnung in Fürth, in: *Fürther GeschichtsBlätter*, Heft 4/15 (2015) S. 123–135.
- 77 StadtAFÜ, AGr. 10, Nr. 1007, § 9.
- 78 StAN, Regierung von Mittelfranken, Kammer des Inneren (Abgabe 1952), IX, Nr. 1827, „Arbeits-Ordnung“ vom 20. Oktober 1898, § 10; Weidner, Sozialdisziplinierung im Spiegel industrieller Fabrikordnungen (wie Anm. 16), Bd. 2, S. 178.

## Bildnachweis

- Abb. 1 und 2: StadtAN, C7 / I, Nr. 8709.
- Abb. 3 und 11: StadtAFÜ: Fach 204, Nr. 43.
- Abb. 4, 7, 8 und 9: StadtAFÜ, AGr. 10, Nr. 709.
- Abb. 5: StadtAFÜ, Bi 115.
- Abb. 6: StadtAFÜ, AGr. 10, Nr. 789.
- Abb. 10 und 12: StAN, C7/I, Nr. 8681.
- Abb. 13: StAN, C7/I, Nr. 8761.

## Abstract (engl.)

Factory regulations for the 19th and early 20th centuries, like court and police regulations in pre-industrial times, are key documents for understanding regional working and living environments. Nevertheless, historical research has so far been slow to take note of them, let alone to make them the subject of comparative source editions. For the early industrialized cities of Nuremberg and Fürth, they document with socially disciplining clarity the hard everyday life of a rapidly growing new social class, the Franconian factory workers. Discipline, punctuality, loyalty – absent workers were wanted by the police! – diligence and order were issued as maxims by the factory owners and stock corporations. In the Fürth cigar factory of **Karpf and Frank**, for example, the factory laws, which were announced in 1861, provided for male and female workers: „*Jeder Arbeiter ist verpflichtet, vom Tage der Annahme bis zum 1. Januar eines jeden Jahres, der Fabric-Herrschaft seine Dienste nach der einem Jeden zugewiesenen Beschäftigung unausgesetzt zu leisten.*“ (StadtAFÜ, Fach 204, Nr. 43, § 1) In the according Nuremberg tobacco factory of **Carl Otto Müller**, foremen had the right to punish according to § 2, „*sowie die Arbeiter zu entlassen, sobald sie sich dazu veranlasst sehen.*“ (StadtAN, C7/I, Nr. 8681, factory laws of 12 November 1860, § 1). And due to the overlong working hours, which in the summer began at 6 in the morning and ended at 7 in the evening, foremen promised above all punctuality.



Geschichtsverein Fürth e.V.  
Schlosshof 12  
90768 Fürth  
Telefon: (0911) 974-3706  
Telefax: (0911) 974-3710  
[geschichtsverein-fuerth@web.de](mailto:geschichtsverein-fuerth@web.de)  
[www.geschichtsverein-fuerth.de](http://www.geschichtsverein-fuerth.de)

Bankverbindung:  
Sparkasse Fürth  
IBAN: DE84 7625 0000 0000 0240 42  
BIC: BYLADEM1SFU



## Die nächsten Veranstaltungen

Exkursion – Der Geschichtsverein unterwegs

### **Karpfenland Aischgrund**

Besuch des Spix-Museums in Höchstadt a. d. Aisch  
und des Karpfenmuseums in Neustadt a. d. Aisch

Tagesfahrt in Kooperation mit dem Industrie- und Kulturverein Nürnberg

**Freitag, 05. April 2024, 09:00 Uhr**

Treffpunkt: Bushaltestelle Hans-Vogel-Straße (Selgros)

Mitglieder der teilnehmenden Vereine 42,00 Euro, Nichtmitglieder 47,00 Euro

Anmeldung bitte

per Tel. unter 0911/9732776 (AB) oder

per Mail: [geschichtsverein-fuerth@web.de](mailto:geschichtsverein-fuerth@web.de)

**„Über die Schultern g'schaut!“ Vom Backen, Schlachten und Bierbrauen**

Vortrag von Rolf Kimberger

**Donnerstag, 18. April 2024, 19:30 Uhr**

Stadtmuseum Fürth, Vortragssaal, Ottostraße 2

Mitglieder kostenlos, Nichtmitglieder 5,00 Euro

Geschichtsverein vor Ort

**Besichtigung eines modernen Gemüsebaubetriebs**

**Donnerstag, 16. Mai 2024, 19:00 Uhr**

Treffpunkt: Gemüsebau Hofmann, Schnepfenreuther Straße 26, 90765 Poppenreuth  
(Dauer ca. 1,5 Stunden)

Mitglieder kostenlos, Nichtmitglieder 5,00 Euro

Geschichtsverein vor Ort

**Traditionsbrauerei in Ammerndorf, Dorn Bräu**

Brauereibesichtigung und Bierprobe

**Samstag, 22. Juni 2024, 11:00 Uhr**

Marktplatz 1-2, 90614 Ammerndorf

Anfahrt in Eigenregie! (Fü Hbf, Bus 112 bis Roßtal, dort umsteigen in Bus 114, Zielort Ammerndorf, Hauptstraße)

Mitglieder 10,00 Euro, Nichtmitglieder 13,00 Euro